

LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN



Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn

Vorstand II

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Seniorenbeirat Gifhorn
Herr Klaus Droske
Charlottenburger Straße 4

38518 Gifhorn

Amt	Vorstand II
Gebäude	Kreishaus I
Auskunft erteilt	Erste Kreisrätin Alsleben
Zimmer	231
Telefon	(0 53 71) 82-203
Fax	(0 53 71) 82-209
E-Mail	ingrid.alsleben@gifhorn.de
Ihr Zeichen	
Aktenzeichen	II
Datum	28.08.2012

Bei Rückantwort bitte immer das Aktenzeichen angeben!

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine bedarfsgerechte und menschenwürdige Pflege stellt angesichts der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Deutschland eine elementare Herausforderung der Gegenwart und Zukunft dar.

Es ist notwendig, die Planung, Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur in den Kommunen zu gewährleisten, um eine an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und Pflegenden orientierte Pflegelandschaft zu etablieren bzw. fortzuentwickeln. Der Landkreis Gifhorn möchte dies gemeinsam mit den Pflegeakteuren erreichen und strebt deshalb eine noch umfassendere Zusammenarbeit an.

Daher lade ich Sie ein zur

**konstituierenden Sitzung der Pflegekonferenz des Landkreises Gifhorn
am 27.09.2012 um 10.00 Uhr
im Rittersaal des Schlosses Gifhorn,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn**

Die Pflegekonferenz findet unter Beteiligung aller an der pflegerischen Versorgung mitwirkenden Institutionen statt. Als Grundlage der Pflegekonferenz soll eine Geschäftsordnung dienen, die im Entwurf diesem Schreiben beiliegt.

Bitte teilen Sie bis zum 20.09.2012 die Teilnahme Ihrer Institution sowie die Teilnehmerzahl mit. Ansprechpartner hierfür sind im Fachbereich 5 – Soziales – Frau Moring, Tel. 05371/82-569 und Herr Haf, Tel. 05371/82-633.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

I. Alsleben

Hausanschrift:

Schlossplatz 1, 38518
GifhornSchlossplatz 1,
38518 Gifhorn
Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102,
170Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach besondere Vereinbarung. Mo. bis Fr. 8:30 -
12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach besondere Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (BLZ 26951311) 11000502
BIC: NOLADE21GFW IBAN: DE79269513110011000502
Postbank Hannover (BLZ 25010030) 6226300
BIC: PBNKDEFF250 IBAN: DE18250100300006226300

Telefon: 05371 82-0

Telefax: 05371 82-357

Internet: <http://www.gifhorn.de>

USt.-Nr.: 19/200/07056

USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Pflegekonferenz des Landkreises Gifhorn
27.09.2012 um 10.00 Uhr
Rittersaal des Schlosses Gifhorn
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Zur Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung durch die Landrätin
- TOP 2 Vorstellung der Teilnehmer
- TOP 3 Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung
- TOP 4 Benennung der Vertreter der jeweiligen Institutionen
- TOP 5 Sammlung von Themenvorschlägen zur Bildung einzelner Arbeitsgruppen
- TOP 6 Verschiedenes

Geschäftsordnung der Pflegekonferenz des Landkreises Gifhorn

in der Fassung vom 27.09.2012

Präambel

Die Geschäftsordnung dient als Basis für die Sitzungen der Pflegekonferenz. Sie regelt auf der gesetzlichen Grundlage des § 8 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) die Aufgaben der Konferenz, ihre Zusammensetzung sowie den Ablauf der Sitzungen.

§ 1 Grundlagen, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Landkreis Gifhorn richtet gemäß § 4 NPflegeG eine örtliche Pflegekonferenz ein.
- (2) Ziel der Pflegekonferenz ist die Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Pflegelandschaft im Landkreis Gifhorn. Durch die Beteiligung aller an der pflegerischen Versorgung mitwirkenden Institutionen soll eine an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden ausgerichtete ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur gesichert werden.
- (3) Die Pflegekonferenz nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entwicklung und Ausbau von Vernetzung, Koordination und Kooperation der Pflegeakteure und Pflegeangebote,
 - b) Regelmäßiger Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen sowie Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen (§ 6),
 - c) Mitwirkung an der Gewährleistung einer den örtlichen Anforderungen entsprechenden notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur durch Abstimmung der Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Angebotsformen
 - d) Unterstützung der qualitativen Entwicklung der Pflegeangebote

§ 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Pflegekonferenz führt der für den Sozialbereich zuständige Vorstand des Landkreises Gifhorn.
- (2) Als Stellvertretung fungiert die Fachbereichsleitung des Fachbereiches Soziales.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz wird durch den Landkreis Gifhorn wahrgenommen. Organisatorisch ist die Geschäftsstelle dem Fachbereich Soziales zugeordnet. Die Geschäftsführung arbeitet in enger Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden zusammen.

- (2) Im Aufgabenbereich der Geschäftsführung liegen insbesondere:
- a) die Abstimmung der Tagesordnung
 - b) die Versendung von Einladungen und Unterlagen sowie die Protokollführung
 - c) die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

§ 4 Mitglieder

(1) Die in der Pflegekonferenz vertretenen Institutionen sind auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der pflegerischen Versorgung beteiligt.

(2) Die Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertreter/innen folgender Organisationen und Einrichtungen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Landkreis Gifhorn | 4 Sitze |
| 2. Heimaufsicht | 1 Sitz |
| 3. Betreuungsstelle | 1 Sitz |
| 4. Integrationsleitstelle | 1 Sitz |
| 5. Sozialpsychiatrischer Dienst | 1 Sitz |
| 6. kreisangehörige Städte und Gemeinden | 2 Sitze |
| 7. Ausschuss für Soziales und Gesundheit | 1 Sitz |
| 8. Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege | 1 Sitz |
| 9. private ambulante Pflegedienste | 2 Sitze |
| 10. ambulante Pflegedienste der freien Wohlfahrtspflege | 2 Sitze |
| 11. private stationäre Pflegeeinrichtungen | 2 Sitze |
| 12. stationäre Pflegeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege | 2 Sitze |
| 13. gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen | 2 Sitze |
| 14. private Krankenkassen | 1 Sitz |
| 15. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung | 1 Sitz |
| 16. Kassenärztliche Vereinigung | 1 Sitz |
| 17. Alzheimer Gesellschaft | 1 Sitz |
| 18. Selbsthilfegruppen | 1 Sitz |
| 19. Seniorenbeiräte | 2 Sitze |
| 20. Heimbeiräte | 2 Sitze |
| 21. Interessenvertretung der Pflegekräfte (Gewerkschaft) | 1 Sitz |
| 22. Behindertenbeirat | 1 Sitz |
| 23. Lebenshilfe | 1 Sitz |
| 24. Kliniken | 1 Sitz |
| 25. Pflegeschulen | 1 Sitz |
| 26. Amtsgericht | 1 Sitz |
| 27. Kirchen | 2 Sitze |
| 28. Wohnungsbaugesellschaften | 1 Sitz |

- (3) Die Mitglieder der Pflegekonferenz werden namentlich von den entsendenden Institutionen bei der Geschäftsstelle schriftlich benannt. Jedes Mitglied benennt eine persönliche Vertretung.
- (4) Alle Mitglieder sind gleichrangig stimmberechtigt.
- (5) Mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann die Pflegekonferenz auf Antrag beschließen, weitere Mitglieder aufzunehmen.
- (6) Weitere sachkundige Personen können zu einzelnen Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n eingeladen werden.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Pflegekonferenz tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die schriftliche Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Versandes von Beratungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin durch die Geschäftsführung. Anträge zur Tagesordnung sowie zu beratende Unterlagen sind der Geschäftsführung durch stimmberechtigte Mitglieder rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Die Tagesordnung kann zu Sitzungsbeginn ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder informieren ihre persönlichen Vertretungen über Sitzungstermine, Tagesordnung und Ergebnisse der Sitzungen.
- (5) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich. In Einzelfällen kann die Öffentlichkeit mittels Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Sitzungen der Pflegekonferenz wird von der Geschäftsführung als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern der Pflegekonferenz zugesendet.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Pflegekonferenz kann zur Vorbereitung von Beratungs- und Beschlussempfehlungen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Pflegekonferenz sowie fachkundigen Dritten zusammen.
- (3) Die Berichterstattung der Arbeitsgruppen erfolgt in jeder Pflegekonferenz.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.
- (3) Die Beschlüsse besitzen empfehlenden Charakter. Sie sollen einvernehmlich getroffen werden und besitzen keine rechtliche Bindung für die daran Beteiligten.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Geschäftsführung der Pflegekonferenz trägt der Landkreis Gifhorn.
- (2) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Pflegekonferenz sind freiwillig. Finanzielle Ersatzleistungen wie Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschluss, Fahrtkosten oder Ähnliches werden nicht gewährt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Mit der Beschlussfassung der Pflegekonferenz des Landkreises Gifhorn tritt die Geschäftsordnung zum 27.09.2012 in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung wird nach Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Gifhorn, den 27.09.2012